

gruppen, die Geographie Skandinaviens, Klima, Fauna und Flora, Siedlungsgeschichte und demographische Entwicklung und einem Abriß der politischen Geschichte bis hin zur Verfassungs-, Kirchen- und Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Ein Abschnitt über die skandinavische Geschichtsschreibung („Uses of the past“) – betrachtet in ihrem jeweiligen zeitgenössischen Verwertungszusammenhang – beschließt den umfassenden Überblick. Daß bei einem solch weiten Themenfeld nicht vielmehr als Grundzüge dargestellt werden können, versteht sich von selbst, und da dies in klarer Sprache und ohne grobe Vereinfachungen geschieht, kann das Buch jedem, der sich über die Geschichte Skandinaviens informieren will, als Einstieg empfohlen werden. G. Sch.

Thomas HILL, Könige, Fürsten und Klöster. Studien zu den dänischen Klostergründungen des 12. Jahrhunderts (Kieler Werkstücke. Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte 4) Frankfurt am Main 1992, Peter Lang, 392 S., ISBN 3-631-44795-7, DEM 98. – Für die 11 Klöster mit der Benediktsregel wird anhand von 6 Kriterien die Frage gestellt, ob sie als Hauskloster der Königsfamilie bzw. einer Adelsfamilie fungierten: Gründung oder Mitteilhabe an der Stiftung durch die Familie; Stifter- oder Familiengrab; Gebetsverpflichtung für die Stifter; Schutz bzw. Beeinflussung durch die Stifterfamilie; Heiligengrab/Pilgerziel; Gastung oder andere Pflichten des Klosters gegenüber der Stifterfamilie. Indes ist dieser Katalog von Kriterien nicht gleichermaßen auf die genannten Klöster anzuwenden. Für die beiden jütischen Klöster Tvis (gegründet 1163) und Guldholm/Rüdekloster (Ry kloster) kann die Funktion eines Hausklosters nur vermutet werden. Für die Zisterze Sorø auf Seeland ergeben sich immense genealogische und prosopographische Probleme, die H. allerdings gut gemeistert hat. Die königliche Stiftung Ringsted (gegründet 1135) erfüllt als Grablege vieler dänischer Könige fünf der genannten Kriterien. Das älteste der untersuchten Klöster, St. Knut in Odense (gegründet 1095), kann nicht als bloß königliches Hauskloster gelten: Das dänische Königreich am Ende des 11. Jh. entsprach nicht dem Maß an Staatlichkeit, welches die 6 Kriterien voraussetzen. Die junge dänische Monarchie bedurfte damals vielmehr der Stützung durch die Kirche, die wiederum in der Heiligsprechung Knuts († 1086) dessen soziales Programm zum Vorbild erheben und mit Odense auch den Kern einer Diözesanverwaltung schaffen wollte. Die Polemik von H. gegen den Rezensenten hinsichtlich des Rechts des Klosters auf freie Priorenwahl und dem dann doch nachweisbaren faktischen Einfluß des Königs ist überflüssig, wenn man zwischen Rechtstitel und -wirklichkeit unterscheidet. Tore Nyberg